

Der sächsische Erzähler,

Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion und des Kgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Fernsprecher Nr. 22.

Funfundsechzigster Jahrgang.

Telegr.-Adr.: Amtsblatt.

Mit den wöchentlichen Beilagen: Jeden Mittwoch: Belletristische Beilage; jeden Freitag: Der sächsische Landwirt; jeden Sonntag: Illustriertes Sonntagsblatt.

Erscheint jeden Freitag Abends für den folgenden Tag. Der Bezugspreis ist einschließlich der drei wöchentlichen Beilagen bei Abholung vierteljährlich 1. 50 J., bei Befreiung ins Haus 1. 70 J., bei allen Postanstalten 1. 50 J. einschließlich Bestellgeld. Einzelne Nummern kosten 10 J.

Bestellungen werden angenommen: für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsstellen, sowie in der Geschäftsstelle, Altmarkt 15, ebenso auch bei allen Postanstalten. Nummer der Zeitungsliste 6587. Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, größere und komplizierte Anzeigen tags vorher. Die viergespaltene Kopfzeile 12 J., die Reklamezeile 30 J. Geringster Inseratensatz 40 J. Für Rückzahlung unverlangt eingehender Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr.

Bekanntmachung.

Für dieses Jahr findet die **Pferdevormusterung** im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Bautzen durch den hierzu bestellten Kommissar Oberstleutnant z. D. Kalisch nach dem beigedruckten **Plane** statt. Die Pferdebesitzer werden deshalb aufgefordert, an den bezeichneten Orten und Plätzen zu den bestimmten Zeiten ihre sämtlichen Pferde zu stellen.

Auch diejenigen Pferde, die bei der letzten Vormusterung als **vorübergehend kriegsunbrauchbar** bezeichnet worden sind, sowie sämtliche in einem Orte **neu hinzugekommenen** Pferde sind vorzuführen.

Von der Bestellung sind ausgenommen:

- a. die unter 4 Jahre alten Pferde,
- b. die Ferkel,
- c. die Stuten, welche zur Zeit entweder hochtragend sind — d. h. deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist — oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben (Deckschein ist der Vorführungsliste bei hochtragenden Stuten beizufügen),
- d. die Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Geschäftsbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e. Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- f. die Pferde, welche zur Zeit wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen (diese sind im nächsten Jahre vorzuführen),
- g. die Pferde, welche bei einer früheren in den betreffenden Ortshäuten abgehaltenen Musterung als **dauernd kriegsunbrauchbar** bezeichnet worden sind,
- h. die Pferde, welche unter 1,50 m Bandmaß haben.

Außerdem ist der Kreisauptmann befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit ist auch der Amtshauptmann hierzu ermächtigt.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien (jedoch ausschließlich der Pferde für den Wirtschaftsbetrieb),
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
- 3) die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde,
- 4) Beamte im Reichs- und Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs am Tage der Musterung **unbedingt notwendigen** eigenen Pferde,
- 5) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten **vertragsmäßig** gehalten werden muß,
- 6) die königlichen Staatsgestütze,
- 7) die städtischen Berufsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre stellungsplichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Vorstände der Gemeinden (Bürgermeister, Gemeindevorstände) und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zum Musterungstermine pünktlich einzufinden, dem Kommissar eine schreibgewandte Person zur Verfügung zu stellen und ihm ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde (Pferdevorführungsliste) — zu vergleichen § 5 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 22. Juni 1902 (Seite 201 ff., 205 und 206 des Ges.- und Verordnungsblattes vom Jahre 1902) in Verbindung mit der Abänderung Seite 301 des Ges.- und Verordnungsblattes vom Jahre 1904 — in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Für Neuanfertigung und Ausfüllung dieser Listen ist nachstehendes zu berücksichtigen.

A. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragung seitenweise übereinstimmen.

B. **Alle nach § 4 der Pf.-A.-B. nicht stellungs- oder nicht vorführungsplichtigen Pferde bleiben aus der Liste fort.** Nur hochtragende und solche Stuten, welche innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben (§ 4c der Pf.-A.-B.) sind aufzunehmen (siehe Spalte 5 der Liste).

Formulare zu Vorführungslisten — Anlage A zu §§ 5 und 18 der Pf.-A.-B. — können die Gemeinden usw. von der königlichen Amtshauptmannschaft in der erforderlichen Zahl unentgeltlich beziehen. Etwaiger weiterer Bedarf sowie Bestimmungstäfelchen können hier entnommen werden. Bei Anbringung der Bestimmungstäfelchen ist auf die **richtige Farbe** zu achten. Dieselben sind nur bei solchen Pferden anzubringen, die in dem Orte schon früher zur Vormusterung vorgeführt und nach der bei der Gemeinde befindlichen letzten Vorführungsliste für kriegsbrauchbar befunden worden sind.

Die Bestimmungstäfelchen gehen nicht mit den Pferden von Ort zu Ort, sondern verbleiben bei der Gemeinde. Die über den Bestimmungstäfelchen zu befestigenden Zettel mit der laufenden Pferde Nummer sind von den Gemeinden selbst zu beschaffen.

C. Die in einem Orte **neu** hinzugekommenen, vorführungsplichtigen Pferde sind links neben der laufenden Nummer durch Beifügung des Wortes „neu“ kenntlich zu machen.

D. Die bis zum Tage der Musterung verkauften oder umgestandenen Pferde erhalten auf keinen Fall eine fortlaufende Nummer. Es empfiehlt sich daher, die Liste vorerst in Blei zu numerieren und kurz vor Beginn der Musterung mit Tinte auszufüllen.

E. Die Befestigung der laufenden Nummern und der Bestimmungstäfelchen an der Halfter des Pferdes hat nach der auf der 4. Seite des Titelhogens der Vorführungsliste — Seite 222 des Ges.-blattes von 1902 — gegebenen Vorschrift zu erfolgen.

F. Die Listen der selbständigen Gutsbezirke sind von denen der Gemeinde getrennt anzulegen.

G. Auch in den Orten, wo zur Zeit **keine kriegsbrauchbaren** Pferde vorhanden sind, sind neue Listen für das laufende Kalenderjahr anzulegen und eine Ausfertigung davon dem Kommissar bei seinem Erscheinen zur Unterschrift zu überreichen.

Die die Listen bescheinigenden Gemeinde-Vorstände usw. haben sich von der Richtigkeit der von den Pferdebesitzern namentlich im Falle § 4g Pf.-A.-B. gemachten Angaben zu überzeugen und sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute, und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Die an der Halfter befestigte Nummer muß der laufenden Nummer der Liste entsprechen.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen ist den Pferdebesitzern und Führern die größte Vorsicht beim Aufstellen und Vorführen der Pferde zu empfehlen, wie auch das Halten großer Abstände — von mindestens 6 Schritten — und das Auslegen von Trensengebissen mit 2 Zägeln zur Pflicht zu machen. Das Abbinden und Wiedereinsammeln der Bestimmungstäfelchen nach beendeteter Musterung in der Nähe des Musterungstisches hat, um Unglücksfälle vorzubeugen, zu unterbleiben.

Unerkannte Schläger und Reißer sind gesondert anzustellen.

in den alten
kann ist und
lesen kann.
Pferd sieht,
— das hat
der Verzicht-
en, Rechts-
auf Kopf und
u, welche im
mit ihrem
antwortete die
mit dem Ge-
dieselbe auf
ab selbst legte
Alt vor sich
hour wurde
geleistet. Z.
gleichmäßig
2-4fachen
gestreut vor-
so nicht mehr
oben würde,
h nach ihrer
während die
ausgefohlt
hingestellt
mit kaltem
der Köpfe
so fein wie
einem aus-
gelaufen, so
und etwas
er erkalteten
Windfleisch,
m von sich
gald.
14.
in Rundschar-
a Beib an!"
G H
+ 3 +
+ 5 +
+ 7 +
er informell.
offe, Stoffe.
gegeben